

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 114/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Boris P [REDACTED],

O [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habeburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs,
Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
26. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Eltern des 1936
geborenen Klägers, wenn überhaupt unter Anwendung von Zwang,
dann zum Zwecke der Arbeitskräftebeschaffung und nicht aus
Gründen ihrer russischen Nationalität von Prag nach Reute
(Kreis Ravensburg) verbracht worden sind. Von dieser Maß-
nahme war der Kläger insofern mitbetroffen, als er bei
seinen Eltern geblieben ist. Da die Maßnahme infolge der
Widerlegung der Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3
BEG-Schluß keinen Anspruch der Eltern auslöst, kann auch
das Mitbetroffensein des Klägers keinen Anspruch begründen.
Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Auf die Ergä-
nungen des Berufungsgerichts zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG kommt
es daher nicht an.

- 3 -

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger in Rente menschenrechtswidrigen schädigenden Maßnahmen aus Gründen der Nationalität ausgesetzt gewesen sein kann. Es beurteilt jedoch die Ohrfeigen, die der Kläger auf Grund seines verangegangenen Fehlverhaltens von einem Arbeiter hinnehmen mußte, nicht als menschenrechtswidrig und vertet die Angriffe 15- und 16-jähriger Jungen auf den Kläger als typische Kindereien und Jugendstreiche, nicht aber als Verstoß gegen die Menschenrechte. Diese Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, beruht vielmehr auf Erwägungen, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)